

Ordnung über den Zugang internationaler Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld vom 30. November 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und der §§ 48, 49 des Gesetzes über die Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz NRW - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge
- § 3 Zugangsvoraussetzungen für Master- und Promotionsstudiengänge, für das Promotionsstudium und zu Weiterbildungsangeboten
- § 4 Sprachkenntnisse
- § 5 Zugang und Einschreibung für Sprachkurs
- § 6 Form und Frist der Bewerbung
- § 7 Entscheidungen
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung trifft in Ergänzung zur Einschreibungsordnung, der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung) sowie etwaigen spezifischen Ordnungen der einzelnen Studienangebote in ihrer jeweils geltenden Fassung besondere Regelungen für den Zugang von internationalen Studienbewerber*innen zum Studium an der Universität Bielefeld.

(2) Internationale Studienbewerber*innen sind insbesondere solche Bewerber*innen, die ihre Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium

- a) nicht im Geltungsbereich des Grundgesetzes,
- b) nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung oder
- c) nicht im Rahmen eines deutschsprachigen Angebots erworben haben.

(3) Unter den internationalen Studienbewerber*innen werden folgende Gruppen unterschieden:

1. deutsche Studienbewerber*innen mit ausländischer Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium; dies gilt auch für diejenigen, die neben der deutschen noch eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen,
2. Deutschen gleichgestellte Studienbewerber*innen, nämlich
 - a) die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) besitzen,
 - b) in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere ausländische oder staatenlose Familienangehörige im Sinne von Artikel 2 Nr. 2 der Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. EG Nr. L 229, S. 35) von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind,
3. Studienbewerber*innen, die
 - a) im Rahmen einer internationalen Vereinbarung der Universität Bielefeld oder
 - b) im Rahmen von zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommen oder als Stipendiat*innen für eine Dauer von bis zu vier Semestern ein Studium ohne das Ziel der Erlangung eines Studienabschlusses betreiben wollen; hierzu gehören auch Studienbewerber*innen mit einer Betreuungszusage eines*einer Hochschullehrers*Hochschullehrerin der Universität Bielefeld,
4. Studienbewerber*innen, die nicht unter die Ziffern 1 bis 3 fallen und die die Prüfung zur Feststellung der Eignung internationaler Studienbewerber*innen erfolgreich abgelegt haben (Absolvent*innen der Feststellungsprüfung),
5. alle übrigen internationalen Studienbewerber*innen, die nicht den Gruppen gemäß Ziff. 1 bis 4 zuzuordnen sind.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen für grundständige Studiengänge

(1) Internationale Studienbewerber*innen gemäß § 1 erhalten Zugang zu einem grundständigen Studiengang an der Universität Bielefeld, wenn sie über folgende Voraussetzungen verfügen:

1. die Zugangsberechtigung für ein Hochschulstudium gemäß § 49 HG; die Feststellung der Gleichwertigkeit der Zugangsberechtigung richtet sich nach den geltenden Vorschriften in Verbindung mit den Bewertungsvorschlägen des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen;

2. die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 sowie
3. die besonderen Zugangsvoraussetzungen des jeweiligen (Teil-) Studiengangs, wie sie sich aus den Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen für den angestrebten (Teil-) Studiengang ergeben.

(2) Auf Studienbewerber*innen gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 3a findet Absatz 1 keine Anwendung. Diese Studierenden haben stattdessen eine Nominierung der Partnerhochschule oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen für Master- und Promotionsstudiengänge, für das Promotionsstudium und zu Weiterbildungsangeboten

(1) Für den Zugang zu Master- und Promotionsstudiengängen, zum Promotionsstudium und zu Weiterbildungsangeboten gelten die in den jeweiligen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen getroffenen Regelungen. Im Übrigen finden neben den Regelungen des Hochschulgesetzes für die Beurteilung der internationalen Qualifikationen Anwendung:

- das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712, 713 – sog. Lissabon-Konvention) sowie die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen,
- Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten und
- bilaterale Erklärungen der Kultusministerkonferenz/Hochschulrektorenkonferenz.

Zur Beurteilung werden im Regelfall die Bewertungsvorschläge des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder – Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen herangezogen, von diesen kann aus rechtlichen Gründen abgewichen werden.

(2) Soweit die jeweiligen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen vorsehen, müssen internationale Studierende die erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 erfüllen.

§ 4

Sprachkenntnisse

(1) Internationale Studienbewerber*innen müssen grundsätzlich die für das gewählte deutschsprachige Studienangebot (Studiengang, Teilstudiengang, Promotionsstudium oder Weiterbildungsangebot) erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen. Ausnahmen von dieser Regel sind in den Absätzen 2 und 4 normiert. Der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß Satz 1 wird erfüllt durch

- a) den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF), der in allen vier Teilprüfungen mindestens mit der Bewertung TestDaF-Niveau (TDN) 4 oder insgesamt mit 16 Punkten, von denen der schriftliche Prüfungsteil mit mindestens 4 bestanden sein muss, absolviert sein muss,
- b) das Sprachzertifikat „telc Deutsch C1 Hochschule“
- c) die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)“ an einer deutschen Hochschule oder einem staatlich anerkannten Studienkolleg bzw. Studienkolleg an einer Hochschule bzw. Landesstudienkolleg, deren Prüfungsordnung bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert ist, mindestens auf dem Niveau 2 (DSH2),
- d) die Feststellungsprüfung/Abschlussprüfung an einem deutschen Studienkolleg bzw. an der nach Landesrecht zuständigen Stelle,
- e) einen Schulabschluss an einer deutschsprachigen Schule im Ausland, der einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertig ist,
- f) das „Deutsche Sprachdiplom der Kultusministerkonferenz - Stufe II“ (DSD II), wenn zwei von vier Teilfertigkeiten, darunter die schriftsprachliche Komponente, auf dem Niveau C 1 bestanden sind,
- g) das Goethe-Zertifikat C 2: Großes Deutsches Sprachdiplom (GDS),
- h) den Abschluss von zehn Schuljahren oder der 10. Klasse an einer deutschsprachigen Schule oder
- i) eine vom Landesprüfungsamt für Lehrämter an Schulen, Geschäftsstelle Bochum, organisierte Deutschprüfung.
- j) Inhaber*innen eines Zeugnisses über das bestandene „Österreichische Sprachdiplom C2“ (ÖSD C2).

(2) Studienbewerber*innen sind von dem Sprachnachweis gemäß Absatz 1 befreit oder müssen ein niedrigeres Niveau nachweisen, wenn

- a) aufgrund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung eine Befreiung von der Teilnahme an Sprachprüfungen normiert ist,
- b) ein deutschsprachiges Studium an einer deutschsprachigen Hochschule abgeschlossen wurde,
- c) sie im Rahmen des ERASMUS/SOKRATES-Programms oder anderer Austausch- oder Studienprogramme nach § 1 Abs. 3 Nr. 3 für eine bestimmte Zeit an der Universität Bielefeld ohne Abschluss studieren werden oder
- d) dies eine vertragliche Vereinbarung der Universität Bielefeld bestimmt.

(3) Studienbewerber*innen können vom Sprachnachweis gemäß Absatz 1 befreit werden, wenn

- a) sie Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, die dem Niveau der akzeptierten Sprachnachweise entsprechen und damit zweifelsfrei erwarten lassen, dass die sprachliche Studierfähigkeit für das angestrebte Studienangebot gewährleistet ist,
- b) sie einen Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studienprogramm absolviert haben,
- c) sie einen mindestens vierjährigen Schulbesuch an einer deutschsprachigen Schule im Ausland nachweisen.

Eine Entscheidung basiert auf einer fachlichen Einschätzung von Punkturn zum Spracherwerb und zum voraussichtlichen Studienerfolg.

(4) In studiengangsspezifischen Prüfungsordnungen oder Fächerspezifischen Bestimmungen können abweichende oder ergänzende Regelungen zu Absatz 1 bis 3 vorgesehen werden.

(5) Strebt ein*e Studienbewerber*in einen Kombi-Studiengang aus mehreren Teilstudiengängen mit einer zulässigen Fächerkombination an, sind für die Entscheidungen nach Absatz 2 bis 3 die jeweils strengeren Anforderungen anzuwenden.

§ 5

Zugang und Einschreibung für Sprachkurs

(1) Internationale Studienbewerber*innen, die sich für ein Studienangebot beworben haben, werden auf Basis von § 48 Absatz 10 Hochschulgesetz NRW befristet für zwei Semester eingeschrieben, um einen Sprachkurs zu absolvieren, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) kein Nachweis der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4,
- b) Nachweis der jeweiligen sonstigen Zugangsvoraussetzungen für das Studienangebot,
- c) Nachweis der Registrierung zu einem in Kooperation mit der Universität Bielefeld angebotenen Deutschkurs,
- d) Nachweis eines Sprachniveaus der Stufe B1 in Deutsch des Europäischen Referenzrahmens für Sprache durch eine anerkannte Einrichtung oder 800 Stunden Deutschunterricht.

Eine weitere Verlängerung um bis zu zwei Semester ist aus wichtigem, nicht von dem*der Studienbewerber*in zu vertretenden Grund möglich. Eine Exmatrikulation kann erfolgen, wenn keine regelmäßige Teilnahme an dem Sprachkurs erfolgt. Mit dem Bestehen der Sprachprüfung wird kein Anspruch auf Einschreibung in einen Studiengang erworben.

(2) Das Wahlrecht wird während dieses Zeitraums bei der Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft ausgeübt.

§ 6

Form und Frist der Bewerbung

(1) Internationale Studienbewerber*innen müssen sich form- und fristgerecht bewerben. Es gelten die jeweiligen Regelungen der Einschreibungsordnung, der Ordnung über die Vergabe von Studienplätzen in örtlich zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Universität Bielefeld (Zulassungsordnung) sowie etwaige spezifischen Ordnungen der einzelnen Studienangebote.

(2) Fremdsprachigen Zeugnissen oder Bescheinigungen ist grundsätzlich eine deutsch- oder englischsprachige Übersetzung beizufügen, deren Richtigkeit durch die zuständige deutsche diplomatische oder konsularische Vertretung im Herkunftsland oder von einem*einer vereidigten Dolmetscher*in oder einem*einer Übersetzer*in in der Bundesrepublik Deutschland bestätigt ist. Auf Verlangen hat der*die Studienbewerber*in die Echtheit von Zeugnissen mit einer Legalisation durch die zuständige deutsche Stelle nachzuweisen.

(3) Die Universität Bielefeld kann uni-assist e.V. beauftragen, eine Vorprüfung der Bewerbungen vorzunehmen. In diesem Fall müssen sich internationale Studienbewerber*innen zusätzlich oder ausschließlich bei uni-assist bewerben. Details werden von der Universität Bielefeld in geeigneter Weise bekannt gegeben.

(4) Eine Bewerbung ist auch dann erforderlich, wenn der*die Bewerber*in bereits an einer anderen deutschen Hochschule Zugang zum Studium erhalten hat oder zugelassen wurde.

§ 7

Entscheidungen

(1) Das Studierendensekretariat entscheidet für grundständige Studiengänge über

- die Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1,
- das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4,
- den Zugang und die Einschreibung für einen Sprachkurs

in der Regel durch eigenen Bescheid, der elektronisch erlassen werden kann.

(2) In grundständigen Studiengängen kann uni-assist e.V. beauftragt werden, das Ergebnis der Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 den internationalen Studienbewerber*innen bekanntzugeben.

(3) Andere Entscheidungen auf Basis dieser Ordnung werden durch die jeweils zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der Einschätzung des Studierendensekretariates durch Bescheid getroffen, der elektronisch erlassen werden kann. Über das Vorliegen der erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß § 4 entscheidet das Studierendensekretariat.

(4) Bei der elektronischen Übermittlung hat die Universität Bielefeld unter Anwendung von Verschlüsselungsverfahren dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Maßnahmen zu treffen, die die Vertraulichkeit und Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

(5) Ein Bescheid kann Auflagen enthalten und gilt jeweils nur für das jeweilige Studienangebot. Er ist nicht übertragbar. Er wird ungültig, insbesondere wenn eine der im Bescheid genannten Auflagen nicht erfüllt wird. Er kann widerrufen werden, insbesondere wenn im Antrag unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden oder nachträglich die Echtheit vorgelegter Unterlagen nicht festgestellt werden kann.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld - Amtliche Bekanntmachungen - in Kraft. Sie findet erstmals Anwendung Bewerbungsverfahren zum Sommersemester 2021.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang und die Zulassung internationaler Studienbewerberinnen und Studienbewerber zum Studium an der Universität Bielefeld vom 2. Mai 2012 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 41 Nr. 7 S. 177) mit Änderungen vom 17. Februar 2017 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 46 Nr. 2 S. 86) und 30. November 2018 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 47 Nr. 23 S. 275) außer Kraft.

Rügeausschluss

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 28. Oktober 2020.

Bielefeld, den 30. November 2020

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer